

### **8.3 Satzung des Kreisarchivs des Landkreises Dahme-Spreewald**

Gemäß der §§ 5 und 29 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrOBbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 94) in den jeweils z.Zt. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 31. März 1999 folgende Satzung beschlossen

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Aufbau**

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald unterhält ein Kreisarchiv als Endarchiv. Das Kreisarchiv hat die Pflicht, das von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden angebotene Archivgut zu übernehmen, soweit diese kein eigenes Archiv unterhalten oder einem anderen öffentlichen Archiv anbieten.
- (2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Der Sitz des Kreisarchivs ist Lübben. Eine Außenstelle befindet sich in Königs Wusterhausen.
- (4) Das Kreisarchiv sowie die Außenstelle sind grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung vom Kreisarchiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Kreisarchivs**

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Unterlagen, die nach archivfachlichen Gesichtspunkten als nicht archivwürdig bewertet worden sind, werden vernichtet. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach geltenden Aufbewahrungsbestimmungen als „dauernd aufzubewahren“ eingestuft sind.
- (3) Das Kreisarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.

- (4) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Heimat- und Ortsgeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.
- (5) Das Kreisarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises Dahme-Spreewald bedeutsamen Dokumente und unterhält eine zeitgeschichtliche Sammlung sowie eine Archivbibliothek.
- (6) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von natürlichen als auch juristischen Personen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum).
- (7) Zur fachgerechten Bearbeitung von Archivalien für Forschungszwecke und für die sachgerechte Erledigung des Auskunftsdienstes unterhält das Kreisarchiv eine Archivbibliothek. Sie enthält für archivalische und geschichtswissenschaftliche Arbeiten erforderliche Fachbücher bzw. schafft diese an. Die in der Archivbibliothek enthaltenen Bücher, Festschriften, amtliche Drucksachen und wissenschaftlichen Zeitschriften werden nicht ausgeliehen, können aber in der Archivbibliothek eingesehen werden.

#### **§ 4**

##### **Benutzung**

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs gelten die §§ 7 - 11 BbgArchivG entsprechend.
- (2) Der Benutzer hat seinen Antrag schriftlich im Kreisarchiv zu stellen. Darin sind Gegenstand und Zweck der Nachforschungen anzugeben. Der Benutzer bestätigt auf dem Benutzerantrag durch seine Unterschrift, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße dagegen selbst zu vertreten hat.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Kreisarchivs bzw. ein verantwortlicher Mitarbeiter.
- (4) Archivalien werden erst nach Genehmigung des Benutzerantrages vorgelegt.
- (5) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive oder Einrichtungen zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (6) Das Archivgut kann während der allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald oder nach vorheriger Terminvereinbarung im Benutzerraum eingesehen werden. Es ist in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens zum Ende der Sprechzeiten wieder zurückzugeben.
- (7) Archivgut ist wertvolles Kulturgut und sorgfältig zu behandeln, nicht zu beschädigen oder zu verändern. Die Benutzer haben sich im Benutzerraum ruhig und umsichtig zu verhalten. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.
- (8) Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Beschädigungen oder Verluste von überlassenem Archivgut sowie für sonstige durch ihn verursachte Schäden bei der Benutzung des Archivs.

#### **§ 5**

##### **Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und der Ersatz der Auslagen erfolgt aufgrund der „Satzung über die Erhebung von allgemeinen Gebühren des Landkreises Dahme-Spreewald“ (Allgemeine Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.10.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivordnungen der Altkreise Königs Wusterhausen, Lübben und Luckau außer Kraft.